

Nichtamtlicher Teil.

Zum Verlagsrecht.

Zu der »Offenen Anfrage« im Börsenblatt Nr. 32.

Den Ausführungen des Herrn R. Voigtländer in Nr. 45 d. Bl., welche sich auf die oben erwähnte »Offene Anfrage« beziehen, erlaube ich mir einige Bemerkungen entgegenzusetzen.

Zuvörderst diejenige, daß mir der Auskunfterteilende von einer nicht zutreffenden Annahme auszugehen scheint. Denn augenscheinlich ist die Anfrage von einem Verleger gestellt und betrifft daher kein rein ideelles, sondern ein damit zusammenhängendes materielles Interesse. Jenes zum Ausgangspunkte einer Rechtsfrage zu machen, dürfte ein Verleger selten in die Lage kommen. Vorauszusetzen ist also, daß der Anfragende sich durch die ablehnende Haltung der Erben des betreffenden Künstlers in seinen vermögensrechtlichen Interessen geschädigt fühlt. Dies zuvor.

Wenn nun in der Antwort des weiteren gesagt wird: »Für Schriftwerke ist es einer der wenigen allgemein und widerspruchlos anerkannten verlagsrechtlichen Sätze, daß Änderungen am Inhalte des Werkes ausschließlich dem Urheber zustehen«, so wird mit dieser — im allgemeinen gewiß nicht strittigen Behauptung — nicht die Spitze der obigen Anfrage getroffen, nämlich der Umstand, wie sich ein Verleger nach dem Tode des Urhebers in Bezug auf ein Werk zu verhalten habe, das der Veränderung bedürftig geworden ist.

Nun sind mehrere der hervorragendsten Juristen, welche das Verlagsrecht behandeln (Eisenlohr, Klostermann, Wächter), darüber einig, daß dem Verleger die Veränderung, — Bearbeitung eines Schriftwerkes durch fremde Hand nach dem Tode des Verfassers nicht untersagt werden kann, falls nicht ein vermögensrechtliches Interesse der Erben dagegen streitet. Dahins abweichender Standpunkt nimmt mich — nebenbei erwähnt — wunder; er selber hat, ohne Bedenken zu äußern, das Werk eines fremden Verfassers — von Wieterheims Geschichte der Völkerwanderung — in völlig verändertem Zustande neu herausgegeben.

Daß ein künstlerisches Erzeugnis in Bezug auf seine Unantastbarkeit gemäß dem Urhebergesetz vor einem Schriftwerke bevorzugt sei, ist mir nicht ersichtlich, ebensowenig, daß das Gesetz der vermögensrechtlichen Benachteiligung eines Verlegers zu gunsten der ideellen Künstlerinteressen das Wort rede.

Unbestreitbar liegt aber eine solche Schädigung des Verlegers vor, wenn diesem, nachdem eine Verständigung mit dem Urheber ausgeschlossen ist, verwehrt wird, die durch maßgebende Abjatzbedingungen beeinträchtigte Verkauflichkeit eines Werkes mittels zweckmäßiger Veränderungen wiederherzustellen. Ganz besonders ist dies der Fall, wenn Zeichnungen den künstlerischen Bestandteil eines Textwerkes bilden, das in Quart- oder Folioformat erschienen, aber für später zur Herausgabe in kleinerem Formate bestimmt ist.

Andererseits lassen sich Fälle namhaft machen, wo die kolorierte Reproduktion ursprünglich einfarbiger Blätter eine wesentliche Verbesserung bedeutet. Man denke an naturwissenschaftliche und ähnliche Tafelwerke. Hierbei trägt in den seltensten Fällen die künstlerische Technik Veranlassung zu ihrem einfarbigen Dasein, sondern vielmehr die Rücksicht auf die Kostspieligkeit mehrfarbigerervielfältigung. In solchen Fällen könnte von der Verletzung künstlerischer Eigenart in den Zeichnungen durch Ausmalen von jeiten eines anderen Künstlers nicht die Rede sein, wie denn überhaupt die technische Ausführung bei dem Drucke übergebenen künstlerischen Erzeugnissen eine viel geringere Rolle spielt, als der zum Ausdruck kommende künstlerische Gedanke.

Ich meinerseits bezweifle, zum Teil aus vorerwähntem Grunde, sogar, daß die nach dem Tode des Urhebers (immer dies zu merken!) von seiten eines Verlegers in Ermangelung

anderer Bestimmungen vorgenommenen Veränderungen eines Kunst- oder Schriftwerkes stets allgemein als Verbesserung anerkannt werden müssen. Zwar wird jeder Verleger bei der Wahl des Bearbeiters eines verwaisten Werkes nach bestem Ermessen handeln — wie oft wird aber dieses »beste Ermessen« dennoch getäuscht, ohne daß aus dem schlechten Ergebnisse dem Verleger ein Vorwurf gemacht werden könnte.

Bei Büchern sind derartige Verschlimmbesserungen alltägliche Vorkommnisse, und was die Unantastbarkeit des Urheberentwurfes angeht — so besteht bei manchen literarischen Erscheinungen die Ursprünglichkeit in wenig mehr als dem Namen des einstigen Verfassers.

Wenn so weitgehende Veränderungen bei einem Schriftwerke statthaft sind, so ist schwer einzusehen, warum ein Erzeugnis der Zeichfeder oder des Malerpinsels vor Veränderung geschützt sein sollte, die unter Umständen wesentlichen Verbesserungen gleich zu achten sind.

Ob sie das sind — darüber läßt sich nur entscheiden, wenn man den Charakter der fraglichen »Zeichnungen« genauer kennt. Leipzig.

Peter Hobbing.

Verzeichnis

von Erscheinungen des Deutschen Buchhandels,

welche in Russland von der ausländischen Censurabteilung verboten sind und nur auf besondere Bittschriften der Empfänger in einzelnen Fällen freigegeben werden.

1889. 4. Vierteljahr.*)

Mitgeteilt von Friß von Szczeptański in St. Petersburg.

- Achelis, Dr. Th., Adolf Pasian. (Deutsche Denker und ihre Geistes-schöpfungen, herausgegeben von Adolf Hinrichsen). 160. 52 S. Danzig, Hinstorff.
- Albors, J. H., und A. C. Kener, 142 humoristische und ernste Solovorterbildvorträge für Knaben und Herren. 4. Aufl. 80 S. Erfurt. Ange, Adolf, die Religion Jesu Christi in den Formen der kirchlichen Dogmatik entwickelt und dargestellt. XII, 335 S. Braunschweig 1889, Schwetschke & Sohn. 6 M.
- Auerbach, Dr. Leopold, das Judentum und seine Bekenner in Preußen und in den anderen deutschen Bundesstaaten. VIII, 488 S. Berlin 1890, Neuring. 6 M.
- Baughner, Guido von, Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Abhandlungen, Reden und Briefe. 1868—1889. VII, 239 S. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 4 M. 80 J.
- Behandlung und Heilung von Krankheiten. Ein Rathgeber für alle Leidende. (Privat-Poliklinik.) Stuttgart. 61 S.
- Bibellesungen über die gegenwärtige Wahrheit und Winke für Bibelarbeiter. 2. Auflage. 64 S. Basel 1889.
- Bote, der Berliner hinkende. Kalender für Stadt und Land für das Jahr 1890. 120, XXXII u. 8 S. Berlin.
- Bote, der Schaffhauser. Schweizerischer Hauskalender auf das Jahr 1890. 40. 80 S. Schaffhausen.
- Brasch, Moritz, Philosophie und Politik. Studien über Ferd. Lassalle und Johann Jacoby. III, 133 S. Leipzig 1889. 3 M.
- Breyer, A., Treu bis zum Schafott. Erzählung. Heft 1—5. S. 1—128. Neusalza 1889, Dejer. à 10 J.
- Broschüren-Cyclus für das katholische Deutschland. Heft 3. Polens Leidensgeschichte S. 49—68. 12°. Paderborn 1890, Schöningh. 20 J.
- Buch Moses, das sechste und siebente; das ist: Moses magische Geisterkunst. Das Geheimnis aller Geheimnisse. Nach einer alten Handschrift. Neueste Auflage. 304 S. mit vielen Abbildungen. Hamburg.
- Bürger- und Bauern Kalender, illustrierter deutscher. Kalender für Stadt und Land für 1890. 192 S. Minden i. W. Bruns. 50 J.
- Christophorus der Stieffuß. Kalender für Jedermann von Pastor Hasermann zu Leer auf das Gemeinjahr 1890. 60 u. 107 S. Norddey, Soltau. 50 J.
- Dodel-Port. Arnold, Moses oder Darwin? Eine Schulfrage. 112 S. Zürich 1889, Schmidt. 1 M. 50 J.
- Ein Ruf an das Christenvolk. 7. Auflage. 22 S. Basel 1888.
- Eisele, Eugen, die zehn Gebote nach den Jesuiten (mit anderen Kaufisten). 58 S. Halle a. S. 1889, Strien. 80 J.

*) 1889, 3. Vierteljahr vgl. Börsenblatt 1889. Nr. 274.